

Haus- und Badeordnung

vom 04.09.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH („Bad“).
- (2) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für alle Gäste verbindlich. Sie sind Bestandteil des mit dem Erwerb einer Eintrittskarte geschlossenen Vertrags. Hierfür gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung sind nicht gestattet. Unterwasserkameras sind in allen Bädern verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH.

Das Benutzen von Handys, Smartphones und Tablets ist in den Bädern nicht erwünscht.

- (5) Das Rauchen ist im Hallenbad generell untersagt. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Kinderbereichs ab einem Alter von 18 Jahren gestattet, dies gilt auch für elektrische Zigaretten etc. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Nutzung von Shishas, Wasserpfeifen u.ä. ist in den Bädern der Stadtwerke Rottenburg nicht gestattet.
- (6) Gegenstände aus Glas, Porzellan oder anderem splitternden Material dürfen im Umkleide-, Sanitäts- und Badebereich nicht benutzt werden. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist untersagt.
- (7) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Betreibers ist Folge zu leisten. Badegäste, die schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet, sondern als pauschalierte Aufwandsentschädigung einbehalten. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte gegenüber einem solchen Badegast ausgesprochen werden.
- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- und Kassenpersonal gerne entgegen.
- (9) Fundgegenstände sind beim Badpersonal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der anderen Gäste kommt.
- (11) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes, insbesondere der Zutrittsbereich, die Kassenautomaten, die Garderobenschränke sowie Gefahrenbereiche, werden aus Gründen der Sicherheit des Badebetriebes und der körperlichen Integrität der Badegäste und deren eingebrachten Sachen, videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr aus den vorgenannten Sicherheitsgründen erforderlich sind oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Verantwortlich für die Kameraüberwachung sind die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, Siebenlindenstraße 19, 72108 Rottenburg am Neckar.
- (12) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betreiber im Bereich des Bades erlaubt.

Badübliche Aushänge sind nur in den dafür vorgesehenen Schaukästen gestattet. Aushänge erfolgen über das Bäderpersonal.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten sowie die gültige Preisliste sind ausgehängt und im Internet veröffentlicht. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Das Becken ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen, das Gebäude oder die Anlage mit Ablauf der Öffnungszeit.

Haus- und Badeordnung

vom 04.09.2024

- (2) Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten des Freibads verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Betriebsleitung des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder organisatorischen Gründen, einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (4) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person mit dem Kauf einer Eintrittskarte frei. Der Eintritt für Kinder bis einschl. drei Jahre ist kostenfrei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen,
 - e) jegliche Art von Tieren.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet. Ebenso Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Kindern und Jugendliche über 7 Jahren, die über keine ausreichende Schwimmfähigkeit verfügen.

Personen mit Auftriebsmitteln (wie z.B. Schwimmflügel, Schwimmmudel, Schwimmreifen u.ä.) dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken(-bereichen) aufhalten.

- (6) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises für die entsprechende Leistung sein. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Die jeweils gültigen Entgelte sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Bei Zuwiderhandlung innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeiten ist neben dem vollen Eintrittspreis ein Zusatzentgelt in Höhe von 50,00€ zu entrichten. Ein Strafantrag kann gestellt werden.
- (7) Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Schließfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben) sind sicher zu verwahren.
- (8) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, sind verpflichtet, beim Eintritt auf Verlangen die Ermäßigungsberechtigung nachzuweisen. Mehrfachkarten (10-Punkte, 25-Punkte, 50-Punkte und 100-Punkte) sind bei gleichen Voraussetzungen übertragbar. Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit der Mehrfachkarten beträgt 5 Jahre ab Kaufdatum. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht oder für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

- (2) Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Haus- und Badeordnung

vom 04.09.2024

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Schließfach begründet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Schließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- (3) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen (d. h. Verschmutzungen, die über die natürliche Kontamination von Hautflächen während der Nutzung des Bades oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken hinausgehen) kann vom Betreiber ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand richtet.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Schließfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen des Betreibers wird dem Badegast ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

- (4) Die Stadtwerke Rottenburg a.N. GmbH sind nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 4 Benutzung der Bäder

- (1) Die Badezeit ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten. Die Becken sind grundsätzlich 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (2) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (3) Vor der Nutzung der Bäder ist zu duschen. Aus hygienischen Gründen ist das Entfernen von Körperhaaren, das Färben von Haaren, Pediküre oder Maniküre etc. im gesamten Bereich des Bades nicht gestattet.
- (4) Der Nassbereich (Barfußbereiche, Duschräume und Schwimmhallen) darf nicht mit Straßen- oder Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Badegast oder dessen Begleitperson zu reinigen.
- (5) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung (für weibliche Badegäste: Bikini, Burkini, Badeanzug oder für männliche Badegäste: Badehose, Badeshorts oder Schwimmanzug) gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie das Tragen von Straßen-, Freizeit- und Sportbekleidung im Nassbereich ist nicht gestattet, synthetische UV-Schutzkleidung ist erlaubt. Ob die Badekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Bäderpersonal.
- (6) Babys und Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen die Benutzung der Schwimmbecken nur mit entsprechend wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.
- (7) Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Die Sprunganlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich umgehend verlassen werden.
- (9) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (11) Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung und nach Freigabe durch das Badepersonal benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und das Rutschenende muss sofort verlassen werden.
- (12) Das Reservieren von Liegen und Stühlen ist nicht erlaubt, Reservierungsmerkmale werden im Bedarfsfall durch das Personal entfernt.
- (13) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Einwilligung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Haus- und Badeordnung

vom 04.09.2024

- (14) Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf den Nichtschwimmerbereich zu beschränken und ist im Schwimmerbereich nicht gestattet.
- (15) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (16) Die Nutzung von Kaugummis ist im gesamten Rutschenbereich sowie in den Schwimmbecken nicht gestattet.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen, Sportveranstaltungen) oder Sondersituationen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (2) Privaten Schwimmschulen kann die Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht gestattet werden.

§ 6 Nichtöffentlicher Badebetrieb (ohne Aufsicht durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH)

- (1) Das Verstellen des Hubbodens ist nur nach vorheriger, dokumentierter Einweisung und der Gestattung durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH erlaubt.
- (2) Bei Überlassung des Bades während des nichtöffentlichen Badebetriebes, liegt die Aufsicht über die Personen, die das Bad mit der Gruppenkarte betreten haben, beim dokumentierten Besitzer der Gruppenkarte. Der Gruppenleitung muss rettungsfähig sein und eine Sicherheitsunterweisung durch die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH erhalten haben.
- (3) Der Besitzer der Gruppenkarte haftet für sämtliche Schäden die durch Besucher, die mit seiner Gruppenkarte das Bad betreten haben, verursacht wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit ihrem Aushang in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Haus- und Badeordnung vom 17.05.2023.

Eine Änderung der Haus- und Badeordnung kann jederzeit bei Regelungslücken und Anpassungen an veränderte Umstände erfolgen.